

VBÖ - NEWS 3/2016 - Anhang 1

Unverbindliche Aufgabenteilung in der Marktbearbeitung zwischen Handel und Industrie je nach Kundengruppen

Funktion:	PRIVAT		GEWERBE		OBJEKT	
	Handel	Industrie	Handel	Industrie	Handel	Industrie
Produkt marktfähig		×		х		x
Marke		x		х		х
Werbung	х	×	×	х		х
Präsentation am point of sale	х		х	х	х	х
Akquisition	х		×	х		х
tech. Beratung	х	×	×	х		х
kfm. Beratung	х		х		х	х
Geschäftsabschluss	х		х		х	
Lieferung	х	×	х	×	×	х
Lager für Kunden	х		х	х	x	х
Fakturierung (Delkredere)	х		x		х	
Reklamation	х	×	х	х	х	х
Schulung	х		×	х		х

X = Hauptkompetenz x = Nebenkompetenz



Erklärende Anmerkungen zur:

"Unverbindlichen Aufgabenverteilung zwischen Handel und Industrie bei der Marktbearbeitung"

zu 1: "Produktion"

- Informationsrückfluss aus dem Markt zur Produktentwicklung, -innovation und -verbesserung durch den Handel.
- Zeitgerechte Information an den Handel (Vertraulichkeit).
- Handel vor Gewerbe informieren!
- Bei Auflassen eines Produktes sehr frühzeitige Information an den Handel.
- Checkliste für die Einführung neuer Produkte wünschenswert.
 Produktschulungen durch das Österreichische Baustoff Ausbildungszentrum

zu 2: "Marke"

- Handel soll Marken forcieren
- Industrie soll Markenprodukte schaffen

zu 3: "Werbung"

• Grundsatz: Produktqualität steht im Vordergrund (Gewährleistung, Produkthaftung).

zu 4: "Präsentation am Point of sale"

- Privatkundenbetreuung durch den Handel. Industrie dabei unterstützend tätig.
- Innovationen bzw. Produkteinführungen bei Gewerbe und im Objekt in Abstimmung bzw. gemeinsam mit Mitarbeitern des Handels.

zu 5: "Akquisition"

- Privatkunden und Tagesgeschäft Gewerbe: Akquisition durch Handel.
 Akquisition im Objekt und bei gewerblichen Dauerkunden:
 Durch Industrie in laufender Abstimmung mit dem Handel.
- Akquisition bedeutet auch laufende Betreuung von Fachzielgruppen.
- Direktbetreuung durch Industrie darf nicht dazu führen, dass eine Kluft zwischen Handel und Industrie entsteht.

zu 6: "Technische Beratung"

• Kein Erklärungsbedarf.



zu 7: "Kaufmännische Beratung"

- Zur eindeutigen Aufgabenzuordnung nach Kundengruppe ist eine klare Definition des Begriffes "Objekt" notwendig.
- Verkaufsaktivitäten der Industrie sollten sich in erster Linie auf technische Fachfragen beschränken.

zu 8: "Geschäftsabschluss"

• Eindeutige rechtliche Situation! Kein zusätzlicher Erklärungsbedarf.

zu 9: "Lieferung"

 Auch bei Privat und Gewerbekunden sind Fälle denkbar, bei denen die Belieferung nicht über das Händlerlager erfolgen kann.
 Beispiele: Einzel- bzw. Maßanfertigungen, etc.

zu 10: "Lager für Kunden"

- Lagerdefinition (Sortiment/Lieferfähigkeit/Umfang) ist industriespezifisch unterschiedlich zu bewerten.
- Händlerlager auch bei Kleinobjekten, Rest bzw. Ergänzungslieferungen für Objekte notwendig.
- Lagerfunktion kann nur dann gewährleistet werden, wenn Mindestmengen für Abholungen bzw. Zustellungen vom Industrielager strikt eingehalten werden.

zu 11: "Fakturierung" (Delkredere)

Kein Erklärungsbedarf.

zu 12: "Reklamation"

- Als Vertragspartner des Kunden ist der Handel jeweils erste Ansprechstation für die Vorabklärung, Gewährleistung in der Gewährleistungskette.
- Industrie im Bedarfsfall beiziehen.

zu 13: "Schulung"

- Schwerpunkt der Schulungen im Gewerbe bei der Industrie (besonders bei Produktneuheiten).
- Schulungsaufgaben im Privatkundenbereich durch den Handel.